

**Allgemeine Bedingungen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes und
des Energiemanagements bei Arbeiten externer Auftragnehmer im Objekt BILSTEIN CEE a.s.
(weiter nur „Allgemeine Bedingungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes und des
Energiemanagements“)**

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Bedingungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes und des Energiemanagements beziehen sich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die auf Grundlage einer Beauftragung (Werkvertrag, Bestellung) seitens BILSTEIN CEE a.s. für BILSTEIN CEE a.s. Tätigkeiten auf dem Areal BILSTEIN CEE a.s. an der Adresse Na Louce 97, Karlova Huť, 267 01 Králův Dvůr ausführen (weiter nur „**externe Auftragnehmer**“), mit Ausnahme der Personen im arbeitsrechtlichen Verhältnis mit BILSTEIN CEE a.s.

Der externe Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass BILSTEIN CEE a.s. ein integriertes Managementsystem nach ISO 9001, IATF 16949, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001 eingeführt hat.

Die externen Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Mitarbeiter und weitere Personen, die sie bei ihrer Tätigkeit für BILSTEIN CEE a.s. anstellen, mit diesen Allgemeinen Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzbedingungen bekannt zu machen und regelmäßig deren Einhaltung zu überprüfen. In Beziehung zu BILSTEIN CEE a.s. haftet für alle, durch eine Verletzung dieser allgemeinen Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzbedingungen entstandene Schäden immer der externe Auftragnehmer.

In Beziehung zu ihren Arbeitnehmern, Mitarbeitern sind die externen Auftragnehmer verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit im Areal BILSTEIN CEE a.s. ordentlich alle, aus den zugehörigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. AGB, und des Gesetzes Nr. 309/2006 Slg., und der gültigen Durchführungsbestimmungen folgenden Pflichten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (weiter nur „**Arbeitsschutz**“) zu erfüllen.

Der externe Auftragnehmer stellt die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Risiken einer möglichen Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit bei der Arbeitsausführung sicher (§ 101 Abs. 1 AGB).

Für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit haften die leitenden Mitarbeiter auf allen Leitungsebenen im Umfang ihrer Funktion. Diese Aufgaben sind gleichwertiger und untrennbarer Bestandteil ihrer Arbeitspflichten (§ 101 Abs. 2 AGB).

Gleichzeitig ist es aber auch Pflicht jedes Arbeitnehmers des externen Auftragnehmers, nach seinen Möglichkeiten auf seine Sicherheit, seine Gesundheit und die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sein Handeln oder ein Versäumnis bei der Arbeit betrifft, zu achten (§ 106 Abs. 4 AGB).

Wenn an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer von zwei und mehr Arbeitgebern (BILSTEIN CEE a.s. und externer Auftragnehmer) Leistungen erbringen, informieren sich die Vertreter der externen Auftragnehmer BILSTEIN CEE a.s. und auch sich gegenseitig über Risiken und ergriffene Maßnahmen zum Schutz vor diesen bezüglich der Arbeiten und des Arbeitsplatzes und arbeiten bei der Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für alle sich am Arbeitsplatz befindlichen Personen zusammen.

BILSTEIN CEE a.s. Wenn vonseiten BILSTEIN CEE a.s. ein Arbeitsschutzkoordinator für die Baustelle beauftragt wurde, haben die externen Auftragnehmer die Pflicht mit diesem zusammenzuarbeiten, er koordiniert die Durchführung der Schutzmaßnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz und das Vorgehen bei der Arbeitsplatzsicherung auf dem Areal der BILSTEIN CEE a.s.

Jeder externe Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner Arbeitnehmer so organisiert, koordiniert sind und ausgeführt werden, dass gleichzeitig auch die Arbeitnehmer weiterer externer Auftragnehmer und auch die Arbeitnehmer der BILSTEIN CEE a.s. geschützt sind.

Alle Arbeiten müssen gemäß gültigen Rechtsvorschriften und auch internen Normen ausgeführt werden.

BILSTEIN CEE a.s. informiert die externen Auftragnehmer, dass:

- a) alle Räume der BILSTEIN CEE a.s. mit Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht und mit Brandmeldeanlage gesichert sind
- b) auf dem gesamten Areal BILSTEIN CEE a.s. das Anfertigen von Ton- und Bildaufnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BILSTEIN CEE a.s. verboten ist
- c) auf dem gesamten Areal BILSTEIN CEE a.s. Rauchverbot gilt

2. Begriffe und Definitionen

Externer Auftragnehmer - juristische oder natürliche Person, die auf dem Areal der BILSTEIN CEE a.s. unter Beauftragung dieser Tätigkeiten ausführt.

Verantwortlicher des externen Auftragnehmers - Person, die vom externen Auftragnehmer zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten in BILSTEIN CEE a.s. beauftragt wurde. Bei der Arbeitsausführung haftet er voll für die Arbeitsausführung, die fachliche Kompetenz und das Einhalten der Sicherheitsvorschriften seitens der Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Mitarbeiter und weiterer, bei seiner Tätigkeit als externer Auftragnehmer benutzter Personen.

Arbeitsschutzverantwortlicher in der BILSTEIN CEE a.s., Arbeitnehmer oder von BILSTEIN CEE a.s. zur Leitung des Arbeitsschutzes beauftragte Person.

Mitarbeiter des externen Auftragnehmers - Person, die auf Grundlage einer arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Beziehung für den externen Auftragnehmer Tätigkeit ausführt oder die der externe Auftragnehmer zu seiner Tätigkeit benutzt.

Arbeitskoordinator in der BILSTEIN CEE a.s. ist ein Arbeitnehmer oder eine vom Auftraggeber der Arbeit (Leistung) beauftragte Person. Diese Person ist verantwortlich für die Koordinierung, Kontrolle der Arbeits- (Leistungs-) Ausführung, die Kommunikation mit dem Verantwortlichen des Auftragnehmers.

Auftraggeber der Arbeit (Leistung) ist ein Arbeitnehmer, auf Grundlage dessen Antrags die Arbeit (Leistung) des externen Auftragnehmers ausgeführt wird.

Arbeitsschutzkoordinator ist eine vonseiten der BILSTEIN CEE bestimmte Person, wenn an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer von zwei und mehr Arbeitgebern Aufgaben erfüllen

Der externe Auftragnehmer, bzw. sein Verantwortlicher, sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Arbeitskoordinator der **BILSTEIN CEE a.s.** verpflichtet.

IZS - Integriertes Rettungssystem (Feuerwehr, Rettungswagen, Polizei usw.)

3. Grundpflichten des externen Auftragnehmers

Vor Arbeitsaufnahme haben die externen Auftragnehmer dem Arbeitsschutzverantwortlichen der **BILSTEIN CEE a.s.** zu übergeben:

1. Die unterschriebenen „Allgemeinen Bedingungen des Arbeits- und des Brandschutzes“ mit Aufzeichnung über die Schulung der Mitarbeiter
2. Mitarbeiterverzeichnis des externen Auftragnehmers
3. Verzeichnis der Auftragnehmer
4. Mitarbeiterverzeichnis der Auftragnehmer
5. Arbeitspläne, die aus den durchgeführten Arbeitstätigkeiten folgen
6. Arbeitsrisiken und die Maßnahmen, die die externen Auftragnehmer im Objekt der BILSTEIN CEE ergreifen, sofern sie nicht Bestandteil der Arbeitspläne sind

Der externe Auftragnehmer hat mit diesen Bedingungen der Arbeitsausführung seine Auftragnehmer bekannt zu machen und haftet voll für das Einhalten dieser Bedingungen durch seine Auftragnehmer. Auf die Mitarbeiter der Auftragnehmer beziehen sich ähnlich die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des externen Auftragnehmers.

Alle Mitarbeiter des externen Auftragnehmers müssen am Eingang diese persönliche Schutzausrüstung anlegen und sie über die gesamte Aufenthaltsdauer auf dem Areal BILSTEIN CEE a.s. tragen:

- **Arbeitsschuhe mit Schutz Typ S3,**
- **Reflexwarnweste,**
- **Schutzhelm**
- **Schutzbrille**
- Gehörschutzstöpsel oder Kapselgehörschutz in Räumen mit erhöhtem Geräuschpegel
- bei spezialisierten Arbeiten die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung benutzen (z.B. Augenschutz bei Schweiß-, Schleifarbeiten oder beim Umgang mit Chemikalien usw.)

Bei Bestimmung des Arbeitsschutzkoordinators muss der externe Auftragnehmer diese Dokumente vorlegen:

1. Arbeitspläne, die aus den durchgeführten Arbeitstätigkeiten folgen
2. Arbeitsrisiken und die Maßnahmen, die die externen Auftragnehmer im Objekt der BILSTEIN CEE ergreifen, sofern sie nicht Bestandteil der Arbeitspläne sind

Die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsschutzkoordinator richtet sich nach Gesetz Nr. 309/2006/ Slg. und der externe Auftragnehmer muss dieses Gesetz einhalten.

4. Betreten des Objekts BILSTEIN CEE a.s.

Die Genehmigung für den Eintritt (Besucherausweis, der beim Pförtner BILSTEIN CEE a.s. ausgegeben wird) müssen die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers bei ihrer Arbeit in BILSTEIN CEE a.s. immer an einer gut sichtbaren Stelle am Körper bei sich tragen. **Die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers haben beim Pförtner auf den verantwortlichen Leiter oder den Arbeitsschutzkoordinator der BILSTEIN CEE a.s. zu warten** der sie nachfolgend an den Arbeitsplatz führt. Der Ein-/Ausgang und die Ein-/Ausfahrt in/aus BILSTEIN CEE a.s. ist nur durch den **Haupteingang und die Einfahrt am Hauptpförtner** erlaubt. Wenn nicht anders durch Anordnung der Geschäftsleitung oder Arbeitsschutzverantwortlichen bestimmt ist. Die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers haben sich einer Kontrolle der Sachen, die sie in das Objekt der BILSTEIN CEE a.s. bringen oder aus dem Objekt mitnehmen zu unterziehen.

5. Bewegung der externen Auftragnehmer im Objekt BILSTEIN CEE a.s.

Mitarbeiter des externen Auftragnehmers dürfen sich nur in den Bereichen von BILSTEIN CEE a.s. aufhalten, in denen sie ihre Arbeit ausführen. Frei benutzen sie nur die Räume (WC usw.), die dem externen Auftragnehmer gleichzeitig mit der Übergabe des Arbeitsplatzes gezeigt wurden.

Weitere Pflichten:

- Aufenthalt nur auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz/der Baustelle und Benutzung der kürzesten Trasse für den Weg zurück.
- Bei Verlassen des Arbeitsplatzes/der Baustelle als Letzter, das Licht löschen.
- Räume, die mit „Betreten verboten“ mit Zusatzschild „Außer Befugten“ gekennzeichnet sind, nicht ohne Begleitung einer befugten Person betreten. Die Person bestimmt der Koordinator.

6. Verkehr in BILSTEIN CEE a.s.

Der externe Auftragnehmer hat vorbehaltlos die Verkehrsbetriebsordnung der BILSTEIN CEE a.s. einzuhalten. - es werden die Regeln wie im Straßenverkehr eingehalten und alle Beteiligten am Straßenverkehr in BILSTEIN CEE a.s. haben diese Regeln, die Sicherheits- und Verkehrszeichen, Signale, Tafeln zu respektieren und sich diszipliniert zu verhalten. Alle Verkehrsmittel müssen den technischen Anforderungen nach Gesetzgebung der ČR entsprechen.

- **Zu Fuß: Immer die Fußgängerwege (Wege, Übergänge und gekennzeichnete Wege in den Hallen) benutzen.**
- **Fahren: Die vorgeschriebene Geschwindigkeit (15 km/h im Freien auf dem gesamten Areal, 5 km/h in den Hallen) einhalten.**

Einhalten:

- **Parkverbot außer auf vorbehaltenen Parkplätzen** (Informationen am Pförtner BILSTEIN CEE a.s.).
- Halteverbot auf dem gesamten Areal BILSTEIN CEE a.s. mit Ausnahme von Auf- und Abladen von Material über die unbedingt notwendige Dauer. Auch in diesem Fall dürfen die Fahrzeuge aber nicht den Betrieb der übrigen Fahrzeuge oder der Fußgänger behindern.

Fahrzeuge des externen Auftragnehmers sind sichtbar auf vorgeschriebene Weise zu kennzeichnen (**die Einfahrterlaubnis sichtbar auf dem Armaturenbrett anbringen**).

Fahrer von Verkehrsmitteln müssen fachlich kompetent für ihre Bedienung sein, dürfen während der Fahrt nicht rauchen, telefonieren und müssen das Fahrzeug vor Missbrauch durch Unbefugte schützen. Gabelstapler, mobile Bühnen u.ä. des externen Auftragnehmers müssen mit seinem Namen gekennzeichnet sein.

7. Arbeits- und Brandschutzregeln bei der Arbeit externer Auftragnehmer

Bei der Arbeit an Einrichtungen auf dem Areal der BILSTEIN CEE a.s. hat der externe Auftragnehmer **diese Einrichtungen mit einer Sicherheitstafel** mit Informationen über die durchgeführten Arbeiten, über Verbote und Einschränkungen, die aus diesen Arbeiten folgen, **zu kennzeichnen**.

Das Aus- und Einschalten aller Medien oder nur eines Teils (el.Strom, Gas, BMA usw.) darf entweder bei Teilnahme eines Mitarbeiters der Wartungsabteilung BILSTEIN CEE a.s. bzw. auf Grundlage einer vorab von BILSTEIN CEE a.s. schriftlich erteilten Genehmigung erfolgen. Auf gleiche Weise haben die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers die Beendigung dieser Arbeiten zu melden. Bei einem Auslösen der BMA durch Schuld des externen Auftragnehmers hat dieser BILSTEIN CEE a.s. alle so entstandenen Kosten (z.B. unnötige Betriebsunterbrechung) und auch entgangenen Gewinn zu begleichen.

Im Bedarfsfall wird der Gruppenleiter des externen Auftragnehmers von Mitarbeitern der Wartung BILSTEIN CEE a.s. mit den technischen und technologischen Anlagen (BMA, Kühlsysteme, Lüftungstechnik usw.), bei denen unsachgemäße Manipulation gewichtige Schäden verursachen könnte, bekannt gemacht.

Falls für die eigentliche Arbeit schon fertige Teile des Objekts (Unterdecken u.ä.) ausgebaut werden müssen, müssen dies Mitarbeiter des externen Auftragnehmers mit erforderlicher Qualifikation tun und sie nach Arbeitsabschluss in den ursprünglichen Zustand bringen. Bei einer Beschädigung oder Verschmutzung trägt alle Kosten für die Beseitigung des Schadens der externe Auftragnehmer.

Ohne Erlaubnis der Mitarbeiter der Wartung BILSTEIN CEE a.s. dürfen keine weiteren Gegenstände wie z.B. Konsolen, Kanäle usw. installiert werden. Alle diese Arbeiten hat der externe Auftragnehmer der Abteilung Wartung BILSTEIN CEE a.s. zu melden.

Schweißen und schriftliche Erlaubnis zu Schweißarbeiten gibt der Leiter der Wartung BILSTEIN CEE a.s. oder in Vertretung der Meister der Wartung aus. Vor Beginn der Arbeiten ist die BMA in der gegebenen Zone auszuschalten, damit kein Feualarm ausgerufen wird.

Die Beendigung der Schweißarbeiten meldet der externe Auftragnehmer dem Arbeitskoordinator bzw. dem festgelegten Leiter der BILSTEIN CEE a.s. oder dem Produktionsleiter der BILSTEIN CEE a.s. der Schicht - dem Schichtmeister.

7.1 Arbeit in Höhen

Arbeit in Höhen und über Tiefen sind Arbeiten über 1,5 m (gemessen vom Fußbodenniveau bis zum Niveau der Fußsohle).

Für diese Arbeiten müssen immer Maßnahmen zur Verhinderung eines Absturzes eines Mitarbeiters, Fallen von Material, Werkzeug usw. festgelegt werden, damit Mitarbeiter und sich in der Nähe der durchgeführten Arbeiten aufhaltende Personen nicht verletzt und Eigentum von BILSTEIN CEE a.s. nicht beschädigt werden.

Die Sicherheitsmaßnahmen (Unterbrechung des Betriebs an den Linien, Abgrenzen des Raums, Abdecken der Maschinen usw.) legt der verantwortliche Leiter der BILSTEIN CEE a.s. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsschutzverantwortlichen und dem bestimmten Mitarbeiter des externen Auftragnehmers fest.

Bei der Installation dieser Mittel dürfen nicht Aufhängekonstruktionen von Leitungen benutzt werden und es ist völlig unzulässig Konstruktionen oder Rohrleitungen, Arme von Kränen usw. zur Bewegung der Mitarbeiter zu benutzen.

Die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers müssen bei Höhenarbeiten und über Tiefen immer einen Schutzhelm mit Kinnband mit Vierpunktbefestigung tragen.

Schachtöffnungen ohne Deckel sind immer ordentlich zu sichern. Ebenso muss vorgegangen werden, wenn ein Verteilerschrank im Freien geöffnet oder energetische Einrichtungen verlagert werden müssen.

7.2 Handling mit großen und schweren Lasten

Die externen Auftragnehmer sind nicht zur Benutzung der Kräne im Eigentum von BILSTEIN CEE a.s. berechtigt. Bei einer Vereinbarung zwischen BILSTEIN CEE a.s. und den externen Auftragnehmern über die Benutzung der Kräne oder anderer Einrichtungen im Besitz der BILSTEIN CEE a.s. muss der externe Mitarbeiter über die vorgeschriebene Qualifikation verfügen und nachweislich für den gegebenen Einrichtungstyp geschult sein. Für die Durchführung der Schulung ist der Arbeitskoordinator verantwortlich.

Das Handling mit den Lasten erfolgt in Kompetenz und Haftung des externen Auftragnehmers. Sofern sich Mitarbeiter der BILSTEIN CEE a.s. an diesem Handling beteiligen, sind sie zur Befolgung der Anweisungen des Mitarbeiters des externen Auftragnehmers verpflichtet.

Die Bedienung des Gabelstaplers oder Krans muss eine Berechtigung zur Bedienung dieser Mittel haben. Für die Kranarbeiten muss der Kranführer ein System der sicheren Arbeit erstellt haben (lokale Betriebssicherheitsvorschrift) und dies einhalten.

Falls die Last angeschlagen oder gelöst werden muss, führt dies ein für diese Tätigkeit kompetenter Mitarbeiter (Anschläger) mit Berechtigung für Anschlagarbeiten aus.

Sich um der Last aufhaltende Mitarbeiter müssen mit persönlicher Schutzausrüstung (Helm, Arbeitsschuhe, Brille) ausgestattet und leicht erkennbar (Reflexweste) sein.

Im Arbeitsraum (d.h. unter der aufgehängten oder angehobenen Last und in unmittelbarer Nähe) muss das Aufenthaltsverbot Unbefugter und Fahrverbot für Verkehrsmittel, deren Tätigkeit nicht mit dem Handling zusammenhängt, eingehalten werden.

Lasten dürfen nicht über anderen Mitarbeitern (oder anderen Personen) oder in ihrer unmittelbaren Nähe transportiert werden.

Alle Mitarbeiter haben ausreichend Abstand zur transportierten Last zu halten. Die Last darf nicht mit den Händen festgehalten, ausgeglichen usw. werden.

7.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten an elektrischen Anlagen im Eigentum von BILSTEIN CEE a.s. hat der Bevollmächtigte des externen Auftragnehmers den verantwortlichen Arbeitskoordinator oder den festgelegten Leiter der BILSTEIN CEE a.s. zu informieren.

Der Arbeitsleiter ist eine Person „für die Leitung von Arbeiten“ nach § 7 der Regierungsverordnung Nr. 194/2022 Slg. in gültiger Fassung mit endgültiger Haftung für die von den Mitarbeitern des externen Auftragnehmers an den elektrischen Anlagen durchgeführten Arbeiten.

Arbeiten an den elektrischen Verteilern der Gebäude ohne Kenntnis der Wartungsabteilung BILSTEIN CEE a.s. sind verboten.

Auf Verlangen hat der externe Auftragnehmer BILSTEIN CEE a.s. einen Beleg über die gültige elektrische Revision von Geräten in seinem Eigentum vorzulegen. Diese Geräte müssen die gültigen Vorschriften erfüllen.

Bei Arbeiten an den elektrischen Leitungen ist die Trassenführung vorab mit der Wartungsabteilung BILSTEIN CEE a.s. zu konsultieren.

7.4 Leitern

Alle Leitern und Stufen müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig ihrem Besitzer zugeordnet werden können. Auf Verlangen hat der externe Auftragnehmer den Beleg über die Prüfung der Leiter vorzulegen. Leitern müssen in gutem technischem Zustand sein.

7.5 Chemikalien

Bei der Benutzung von Chemikalien hat der externe Auftragnehmer alle Rechtsanforderungen einzuhalten.

Er hat die Anwendung gefährlicher Chemikalien dem Arbeitskoordinator zu melden und das Sicherheitsdatenblatt dieses Stoffes zu übergeben.

Pflichten des externen Auftragnehmers:

- Führen der Chemikalien.
- Sicherstellung der Dokumentation zu den Chemikalien.
- Sicherstellung von Mitteln zur Vorbeugung/Liquidierung von Havarien.

Regeln:

- Beim Transport von Chemikalien in BILSTEIN CEE a.s. ihr Freiwerden verhindern.
- Keine Lebensmittelverpackungen für das Handling mit Chemikalien benutzen.
- Lebensmittel und Chemikalien nicht zusammen lagern.
- Beim Handling mit Chemikalien persönliche Schutzausrüstung benutzen.
- Bei einem Freiwerden (einer Havarie) sofort den Arbeitskoordinator informieren.
- Druckbehälter vor Fall schützen.
- Ersatzverpackungen kennzeichnen.

Bei Transport/Ab-/Aufladen von Chemikalien über Limitmenge auf dem Areal BILSTEIN CEE a.s. muss der externe Auftragnehmer die ADR-Pflichtausrüstung (Unterlegkeile, selbststehende Warnelemente, Augenspülflüssigkeit, Notmaske für die Klasse, Schaufel, Kanalabdeckung, Sammelbehälter, Feuerlöscher, orangefarbene Tafel, Sicherheitszeichen, Transportbeleg, schriftliche Anweisungen, Bestätigung über das Aufladen des Großcontainers oder Fahrzeugs, Identifikationsausweis mit Fotografie (jedes Besatzungsmitglied), weitere Unterlagen - Identifikationsblatt des

Sonderabfalls, SDB, Taschenlampe) mitführen. Gleichzeitig ist der externe Auftragnehmer verpflichtet, sich Kontrollen der Pflichtausrüstung durch Mitarbeiter BILSTEIN CEE a.s. zu unterziehen.

7.6 Abfälle

Der externe Auftragnehmer stellt auf eigene Kosten und nach gültigen Vorschriften die Entsorgung des bei den Arbeiten angefallenen Abfalls sicher. Die eventuelle Benutzung der internen Sammelcontainer von BILSTEIN CEE a.s. und die Art der Entsorgung mit Schadstoffen verschmutzten Abwassers legt der Arbeitskoordinator oder der Leiter der BILSTEIN CEE a.s. vor Beginn der Arbeiten fest.

Der externe Auftragnehmer übergibt den Arbeitsplatz/die Baustelle nach Arbeitsabschluss sauber und in einem solchen Zustand, wie er ihn/sie übernommen hat. Bei Handwerken mit Abfallerzeugung (Zunder, Schnittabfall, Sägespäne) muss täglich gereinigt werden. Bei staubigen Prozessen erfolgt die Reinigung parallel zur Arbeitsausführung. Entstandenen Abfall entsorgt der externe Auftragnehmer außerhalb des Areals BILSTEIN CEE a.s.

8. Unfälle

8.1 Arbeitsunfälle

Der Mitarbeiter des externen Auftragnehmers meldet seinen Arbeitsunfall oder den Arbeitsfall einer Person, dessen Zeuge er war und der auf dem Areal BILSTEIN CEE a.s. geschah:

- dem Arbeitskoordinator
- seinem Arbeitgeber

Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter löst der externe Auftragnehmer separat nach § 105 AGB, auf Verlangen gewährt er BILSTEIN CEE a.s. die erforderliche Zusammenarbeit bei der Klärung der Unfallursachen.

Der Arbeitskoordinator ist für die Führung des Arbeitsunfalls verantwortlich.

8.2 Havarie (Feuer, Explosion, Freiwerden von Chemikalien usw.)

Jeder Mitarbeiter des externen Auftragnehmers hat eine Havarie zu melden:

- dem Arbeitskoordinator
- dem Produktionsleiter der Schicht - dem Schichtmeister
- und direkt der Feuerwehr.

Der Mitarbeiter des externen Auftragnehmers, der eine Havarie verursachte oder diese entdeckte, ist verpflichtet, sofern dies in seinen Kräften liegt und nicht seine Gesundheit oder sein Leben gefährdet sind, ihre weitere Verbreitung zu verhindern und mit der Liquidation ihrer Folgen zu beginnen.

Die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers müssen damit bekannt gemacht sein, wie bei Ausrufen eines Feueralarms oder bei einem Brand vorzugehen ist, d.h. nach Brandschutzrichtlinie: das Gebäude verlassen und zum Personensammelplatz gehen. Die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers müssen wissen, wo sich dieser Sammelplatz, die Fluchtwege, der Feuerlöscher und der Erste-Hilfe-Kasten befinden.

Melden einer Havarie (Feuer, Explosion, Freiwerden von Chemikalien usw.):

- Telefon 150 (Feuerwehr) oder 112 (Integrierte Rettungskräfte)
- Wer ruft an
- Von wo - **BILSTEIN CEE a.s., Na Louce 97, Karlova Huť, Králův Dvůr**
- Wo ist die Havarie (Halle, Abteilung, Linie,...)
- Was ist passiert
- Verletzte
- nach Ankunft der Feuerwehr den Einsatzleiter informieren
- am Pförtner BILSTEIN CEE a.s. melden - Tel.: **607 033 185**

Die Schulung stellt der Arbeitskoordinator sicher.

8.3 Unfälle, außerordentliche Ereignisse (Beschädigung von Material, Gebäuden, Einrichtungen, Infrastruktur der BILSTEIN CEE a.s.) ohne Notwendigkeit Rettungskräfte zu berufen

Jeder Mitarbeiter des externen Auftragnehmers hat alle Unfälle, außerordentliche Ereignisse (Beschädigung von Material, Einrichtungen, Gebäuden, Infrastruktur u.ä.) dem Arbeitskoordinator der BILSTEIN CEE a.s. zu melden.

Der Arbeitskoordinator ist für die Registrierung außerordentlicher Ereignisse verantwortlich und beteiligt sich an deren Lösung.

Der Mitarbeiter des externen Auftragnehmers, der eine Havarie verursachte oder diese entdeckte, ist verpflichtet, sofern dies in seinen Kräften liegt und nicht seine Gesundheit oder sein Leben gefährdet sind, ihre weitere Verbreitung zu verhindern und mit der Liquidation ihrer Folgen zu beginnen.

Bei einer Havarie, einem Unfall oder einem anderen außerordentlichen Ereignis ist der Arbeitskoordinator oder der anwesende oder der die Tätigkeit beaufsichtigende Mitarbeiter der BCEE verpflichtet, den Mitarbeiter des externen Auftragnehmers einem Alkoholtest zu unterziehen.

9. Verbotene Tätigkeiten

- Verbot der Benutzung jeglicher Einrichtungen und Maschinen im Eigentum von BILSTEIN CEE a.s., mit denen die Mitarbeiter des externen Auftragnehmers nicht bekannt gemacht wurden (Schulung über die Bedienung, Risiken usw.).
- Das Fahren auf den Handpaletten- und Tischwagen ist verboten.
- Tiere (z.B. Hunde, Katzen) und Kinder dürfen nicht auf das Areal mitgenommen werden.
- Lkw- und Pkw-Fahrer dürfen in BILSTEIN CEE a.s. keine Kraftstoffe und Öle in ihre Fahrzeuge pumpen.
- Es besteht Rauchverbot im gesamten Objekt BILSTEIN CEE a.s.,
- Unbefugtes Betreten zwischen Maschinen und Produktionsaggregate ist verboten.
- Verbot unbefugten Betretens außer der Fußgängerwege.
- Unbefugter Umgang mit Feuer verboten.

10. Alkohol und andere Suchtstoffe

Alkoholische Getränke und andere Suchtstoffe (z.B. Drogen) dürfen nicht in BILSTEIN CEE a.s. gebracht werden. Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Suchtstoffe (z.B. Drogen) ist in BILSTEIN CEE a.s. streng verboten. Der Mitarbeiter des externen Auftragnehmers hat sich auf Anweisung des Arbeitskoordinators, des Arbeitsschutzverantwortlichen oder des verantwortlichen Leiters der BILSTEIN CEE a.s. einem Alkoholtest oder Test auf Suchtstoffanwesenheit zu unterziehen. Bei positivem Ergebnis informiert der verantwortliche Leiter der BILSTEIN CEE a.s. über diese Prüfung den Vorgesetzten des Mitarbeiters des externen Auftragnehmers und weist den Mitarbeiter aus dem Areal BILSTEIN CEE a.s., das bedeutet, dass er durch Begleitung sein sicheres Verlassen der BILSTEIN CEE a.s. sicherstellt.

11. Verletzung der Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften und der Anforderungen von BILSTEIN CEE a.s.

Bei Verletzung der Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften oder der Bestimmungen dieser Allgemeinen Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzbedingungen vonseiten des externen Auftragnehmers oder der Mitarbeiter des externen Auftragnehmers ist BILSTEIN CEE a.s. berechtigt, wie folgt vorzugehen:

1. Die Arbeit bis zur Besserung anzuhalten

2. Sofort den externen Auftragnehmer aus dem Objekt BILSTEIN CEE a.s. zu verweisen aus diesen Gründen:

- der Mitarbeiter des externen Auftragnehmers steht unter Einfluss von Alkohol oder Suchtstoffen, bzw. es wurden bei ihm Suchtstoffe gefunden
- Rauchen und unbefugter Umgang mit offenem Feuer auf dem gesamten Areal BILSTEIN CEE a.s.
- trotz Hinweis vonseiten BILSTEIN CEE a.s. wurde keine Abstimmung der Verletzung der Vorschriften vereinbart

3. Anwendung des Anspruchs auf Vertragsstrafe in Höhe von 5 000 CZK für jede Verletzung der Vorschriften

Der externe Auftragnehmer hat BILSTEIN CEE a.s. eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 000 CZK für jede einzelne Verletzung seiner, aus diesen Allgemeinen Bedingungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes, den allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, Brandschutzes und Umweltschutzes folgenden Pflichten bei seiner Tätigkeit auf dem Areal BILSTEIN CEE a.s. zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird beim externen Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht, wobei Anlage der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe Beweismaterial sein wird, welches die Pflichtverletzung des externen Auftragnehmers belegt. Die Vertragsstrafe ist innerhalb 5 Tagen ab Aufforderung zur Bezahlung fällig. Falls die Vertragsstrafe nicht ordentlich und rechtzeitig beglichen wird, ist BILSTEIN CEE a.s. berechtigt, den externen Auftragnehmer vom Arbeitsplatz zu verweisen. Falls der externe Auftragnehmer die Vertragsstrafe auch in nachträglicher fünftägiger Frist nachdem er von BILSTEIN CEE a.s. wiederholt zur Bezahlung aufgefordert und auf die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag, von der Bestellung hingewiesen wurde, nicht bezahlt, ist BILSTEIN CEE a.s. berechtigt vom Vertrag, von der Bestellung mit dem externen Auftragnehmer wegen wesentlicher Verletzung der Vertragspflichten zurückzutreten.

4. Rücktritt vom Vertrag, von der Bestellung mit dem externen Auftragnehmer wegen wesentlicher Verletzung der Vertragspflichten

Wesentliche Verletzungen der Vertragspflichten, die BILSTEIN CEE a.s. zu einem Rücktritt vom Vertrag, von der Bestellung mit dem externen Auftragnehmer berechtigen sind insbesondere: (I) Pflichtverletzungen des externen Auftragnehmers in mindestens drei (3) Fällen in einem Zeitraum von 12 Monaten unmittelbar vor dem Vertragsrücktritt oder (II) Verzug des externen Auftragnehmers bei der Besserung über 10 Tage nachdem er zu dieser Besserung von BILSTEIN CEE a.s. aufgefordert wurde.

Bei einem der oben genannten Vorgehen ist der externe Auftragnehmer verpflichtet, BILSTEIN CEE a.s. den gesamten, infolge des Verzugs mit der Fertigstellung der ausgeführten Arbeiten entstandenen Schaden zu begleichen.

BILSTEIN CEE a.s. ist nicht verpflichtet, dem externen Auftragnehmer eventuelle, infolge der Einstellung der Arbeiten wegen Pflichtverletzung des externen Auftragnehmers entstandene Kosten zu begleichen.


Diese Allgemeinen Bedingungen des Arbeits- und Brandschutzes treten in Kraft am 20.2.2023

Anlagen:

- Risiken BILSTEIN CEE a.s.,
- Bestätigung über die Bekanntmachung mit den Allgemeinen Bedingungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes und des Energiemanagements,
- Verzeichnis der geschulten Mitarbeiter des externen Auftragnehmers.

In Králův Dvůr, am 20.2.2023.....

.....
Peter Uhrík, Vorstandsmitglied



12. Definierte Risiken

	Identifizierte Gefahren	Maßnahmen (technische / organisatorische)	PSA
1	Gefahr einer Gesundheitsschädigung der Mitarbeiter bei Umgang mit Chemikalien durch Bespritzen, Spritzen ins Auge oder Einatmen.	<ul style="list-style-type: none"> • auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung achten, • auf das Einhalten der Arbeitspläne und der Anforderungen an den Umgang mit Chemikalien in den Sicherheitsdatenblättern achten • auf ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes achten, 	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Schutzbrille, chemikalienbeständige Handschuhe, Reflexweste
2	Gefahr der Gehörschädigung durch Impulsgeräusche und Geräusche der technischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Arbeiten mit Risiko von Impulsgeräuschen oder bei der Bedienung technischer Einrichtungen mit hohem Geräuspegel Gehörschutz (Gehörstöpsel oder Kapselgehörschutz) benutzen. • die Bedien- und Wartungsanleitung der Maschinen, des Elektro- und Motorwerkzeugs, der elektrischen Geräte einhalten. 	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrille, Stöpsel- oder Kapselgehörschutz, Reflexweste
3	Gefahr des Zusammenpralls mit Motorwagen, bzw. anderen Motorfahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bewegung in den Räumen BILSTEIN CEE a.s. die Fußgängerwege benutzen • In 100% der Fälle haben die Motorfahrzeuge Vorfahrt • Einhalten der Verkehrsvorschriften • an den Übergängen und bei Benutzung von Wegen nicht nur für Fußgänger aufmerksam sein 	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Schutzbrille, Reflexweste
4	Unordnung am Arbeitsplatz, Sturz, Stolpern, Umknicken, Stoßen, Hängenbleiben an herausragendem Hindernis,	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Hindernisse auf den Wegen, feste Hindernisse kennzeichnen (nach Norm ČSN ISO 3864). • Wege frei halten, • Mitarbeiterschulungen • Ordnung halten 	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Schutzbrille, Reflexweste
5	Handling mit Lasten, Bewegung von Handlungsmitteln, Arbeit mit Hebevorrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • nicht in der Nähe aufgehängter/sich bewegnender Lasten (Ringe) aufhalten • nur nach Genehmigung vom Koordinator BILSTEIN CEE a.s. mit Kränen und anderen Hebevorrichtungen arbeiten • Kräne und Hebevorrichtungen nur benutzen, wenn der Mitarbeiter dazu berechtigt ist 	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Schutzbrille, Reflexweste
6	Elektrische Einrichtungen - Unfall durch elektrischen Strom	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Anschluss an Medien von BILSTEIN CEE a.s. ist Schulung nach Anord. 50/78 Sig. § 3 und 4 notwendig, • Regeln auf den Sicherheitstafeln an den einzelnen Arbeitsplätzen einhalten 	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Schutzbrille, Reflexweste

Bestätigung über die Bekanntmachung mit den Allgemeinen Bedingungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes und des Energiemanagements

Ich habe die Allgemeinen Bedingungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes und des Energiemanagements bei Arbeiten externer Auftragnehmer im Objekt der BILSTEIN CEE a.s. verstanden, bin mit ihnen einverstanden und werde die Mitarbeiter schulen, die für den unten genannten Auftragnehmer Arbeiten in den Räumen von BILSTEIN CEE a.s. ausführen werden.

Name des Auftragnehmers	
Adresse des Auftragnehmers	
Telefon	
Verantwortlicher des externen Auftragnehmers	
Unterschrift des Verantwortlichen des Auftragnehmers	
Datum der Unterschrift	

VERZEICHNIS DER GESCHULTEN MITARBEITER DES EXTERNEN AUFTRAGNEHMERS

NAME UND ZUNAME	DATUM	UNTERSCHRIFT
Instrukteur:		